

**Satzung der Gemeinde Eppendorf  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der  
ortsüblichen Bekanntmachung/ortsüblichen Bekanntgabe  
(Bekanntmachungssatzung)**

---

Aufgrund von

- § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 4. der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist,
- § 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) und
- § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf am 30. November 2021 beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Eppendorf, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese nach §§ 2 und 3 vorgenommen. Zusätzlich kann die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe als Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Eppendorf vorgenommen werden. Schaukästen der Gemeinde Eppendorf befinden sich an folgenden Standorten:

- Rathaus der Gemeinde Eppendorf, Großwaltersdorfer Straße 8,
- in Großwaltersdorf, an der Mittelsaidaer Straße, Nähe Hausnummer 2 und
- in Kleinhartmannsdorf, Dorfstraße, Nähe Hausnummer 39.

Die elektronische Form der ortsüblichen Bekanntmachung oder der ortsüblichen Bekanntgabe ist als die authentische Form anzusehen.

(3) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Absatz 2 und 4a Absatz 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt »Eppendorfer Anzeiger«.

**§ 2  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eppendorf erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde

Eppendorf unter <https://www.gemeinde-eppendorf.de/amtsblatt>.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### **§ 3 Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### **§ 4 Sonstige Veröffentlichungen**

Öffentliche Bekanntmachungen können zusätzlich im »Eppendorfer Anzeiger« abgedruckt werden. Die elektronische Form der öffentlichen Bekanntmachungen ist als die authentische Form anzusehen.

### **§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Eppendorf vom 15. März 2017 außer Kraft.

Eppendorf, 2. Dezember 2021

Axel Röhling  
Bürgermeister



Der Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

---

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eppendorf, 2. Dezember 2021

  
Axel Röthling  
Bürgermeister

